Nr. 1453, Woche 10, 6. März 2020

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche: 28 neue Titel

MA HSH sucht Nachfolger für Prof. Dr. Wolfgang Bauchrowitz

Prof. Dr. Wolfgang Bauchrowitz verlässt die MA HSH – Foto: MA HSH

Ende September 2020 – knapp zwei Wochen nach seinem 63. Geburtstag am 18. September – wird **Prof. Dr. Wolfgang Bauchrowitz** sein Amt als stellvertretender Direktor und Justiziar der **Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein** (MA HSH) aufgeben und nach 29,5 Dienstjahren in den Ruhestand gehen. Er trat im April 1991 in die damalige **Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien** (ULR) mit Sitz in Kiel ein und begleitete als stellvertretender ULR-Direktor den Aufbau des privat finanzierten Rundfunks und Fernsehens. Zuvor studierte Wolfgang Bauchrowitz Rechtswissenschaften an der **Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**, wo er auch promovierte, und an der University of Sussex in England. Die ULR fusionierte am 1. März 2007 mit der **Hamburgischen Anstalt für neue Medien** (HAM) zur MA HSH mit Sitz in Norderstedt vor den Toren der Hansestadt Hamburg. Neben seinem Haupt-Job an der MA HSH lehrt Dr. Wolfgang Bauchrowitz seit 1999 als Honorar-Professor die Fächer Medienrecht und Medienpolitik an der **Fachhochschule Kiel**. Später kamen noch Medienethik und Media Governance hinzu.

Zum 1. Oktober 2020 wird die Position der/s stellvertretenden Direktorin/s ausgeschrieben. Bewerbungen können bis zum 2. April 2020 beim MA HSH-Direktor **Thomas Fuchs** eingereicht werden. (ps)

TV-Werbung für Online-Glücksspiele bleibt in Deutschland verboten

Online-Glücksspiele dürfen nicht im deutschen Fernsehen beworben werden. Das hat das **Landgericht Köln** entschieden (Urteil vom 16. Feb. 2020 – Az.: 31 O 152/19). Im vorliegenden Fall ging es um imagebildende Werbespots für Online-Glücksspiele. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Geklagt hatte ein Verband, der die Interessen von Lotterie-Gesellschaften, Anbietern von Sozial-Lotterien sowie diversen Annahmestellen vertritt, gegen eine Mediengruppe, in deren Sendern unterschiedliche TV-Spots ausgestrahlt wurden, in denen unter anderem für Glücksspiel-Top-Level-Domains aus Deutschland geworben wurde. Die Betreiber durften diese nur den Einwohnern des Bundeslandes Schleswig-Holstein anbieten, da in diesem Bundesland eine andere gesetzliche Regelung gilt.

In der Presse-Info des Landgerichts Köln heißt es: Es sei aber erwiesen, dass die Werbespots für die Top-Level-Domains.de jedenfalls deswegen unzulässig seien, weil sie eine mittelbare Werbewirkung auch für die Domains.com entfalteten, die in Deutschland über keine Glücksspiellizenz verfügten. Sie weckten zumindest Sympathien für das Glücksspiel und förderten daher auch den Absatz der Glücksspiele insgesamt. Die Internetadressen der Domains.com und der Domains.de seien nahezu identisch und verwendeten gezielt dieselben Schlüsselbegriffe bzw. Dachmarken und dieselbe graphische Gestaltung. Den Spielern bleibe bei den Werbefilmen vor allem die Dachmarke der Internetseiten in Erinnerung. Bei einer nachfolgenden Suche und der Eingabe der Dachmarke in Suchmaschinen des Internets werden sie direkt auf die Domains.com geführt. Es wäre auch unverständlich, wenn die Glücksspielbetreiber mit einem so hohen Aufwand für Glücksspiel werben würden, an dem nur die Spieler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein teilnehmen dürften. Sie haben es stattdessen darauf abgesehen, gezielt das Glücksspiel der Dachmarken auf den Domains.com zu fördern. Das Werbeverbot für Glücksspiel gelte zudem nicht nur für deren Veranstalter, sondern gerade auch für die Beklagte als ausstrahlendem Sender, bzw. als Konzern, der hinter den Sendern stehe.

Für die Zeit bis zu einer Neuregelung der maßgeblichen Bestimmungen des Glücksspiel-Staatsvertrages ab 01.07.2021 bleibe es daher bei dem bestehenden Verbot der Werbung für Glücksspiel im Internet. (ps)

Die 28 neuen Titel

B

Blackout – Das Experiment
Bleiben Sie in Ihrem geliebten Zuhause
Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks

D

deine Apotheke
Den Arzt verstehen
Deutschlands großer Urin-Test
Die große Camping-Fibel für Einsteiger
Die Heilkunst alter Zeiten
Die Kino-Couch Gang

E

Easy Workload Scheduler
EWS

G

Gesundheit aus der Küche
Gesundheit pur
Grünbühler Nachrichten

H

Hohenecker Nachrichten

K

Kino oder Couch?

L

Leeroy Matata – Momente, die alles verändern.
Leeroy Matatas Momente

N

Natürliche Heilverfahren – von Ärzten empfohlen

P

Pflugfelder Nachrichten
Pfote sucht Körbchen
Poppenweiler Nachrichten

S

Schöner scheitern
Sisi
Swing Street

T

The Famous Door on Swing Street

V

Verbotenes Wissen der Handwerker

W

Wohlig warme Winterküche

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Die große Camping-Fibel für Einsteiger

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen sowie für alle Medien.

PSP Rechtsanwälte
Sedanstraße 2, 50668 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sisi

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Sommerhaus Filmproduktion GmbH
Motzstraße 60, 10777 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Schöner scheitern

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

Rechtsanwalt Thomas Gottlöber
Marc-Chagall-Straße 142, 40477 Düsseldorf

Über 74.000
archivierte Titel!
Recherchieren Sie
kostenlos unter
www titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

deine Apotheke

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für Printmedien und Druckerzeugnisse.

PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG
Pfingstweidstraße 10-12, 68199 Mannheim

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Blackout – Das Experiment

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

LIPPERT v. RAGGAMBY Rechtsanwälte
Friedrichstraße 210, 10969 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschlands großer Urin-Test

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Swing Street
The Famous Door on Swing Street

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Musicals, Bühnenstücke, Konzertveranstaltungen sowie alle anderen bühnenmäßigen und konzertanten Aufführungen.

Lausen Rechtsanwälte
Residenzstraße 25, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kino oder Couch?
Die Kino-Couch Gang

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-i, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

Rechtsanwältin Julia Eidel
Großherzog-Friedrich-Straße 62, 77694 Kehl

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Pfote sucht Körbchen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Natürliche Heilverfahren – von Ärzten empfohlen
Wohlig warme Winterküche
Die Heilkunst alter Zeiten
Gesundheit aus der Küche
Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks
Den Arzt verstehen
Bleiben Sie in Ihrem geliebten Zuhause
Gesundheit pur
Verbotenes Wissen der Handwerker

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Easy Workload Scheduler
EWS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Software, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbB
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Leeroy Matata – Momente, die alles verändern.
Leeroy Matatas Momente

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Internet und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Leitwolf TV- und Filmproduktion GmbH
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

Poppenweiler Nachrichten
Hohenecker Nachrichten
Grünbühler Nachrichten
Pflugfelder Nachrichten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

Löffler-Wenzel-Sedelmeier PartG mbB Rechtsanwälte
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber:	Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)
Titelschutzanzeigen:	Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)
Redaktion:	Nicole Möller (nm) (-10) moeller@titelschutzanzeiger.de
Der Titelschutz Anzeiger	
Erscheinungsweise:	wöchentlich freitags als PDF monatlich als Printexemplar
Druckauflage:	5.400
Verbreitete Auflage:	5.200
ISSN:	2568-9762
Empfängerkreis:	Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)
Bezugspreis:	p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –
Preis Titelschutzanzeige:	Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2019
Anzeigenschluss:	freitags, 14 Uhr
Bankverbindung:	Hamburger Sparkasse IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX Handelsregister HRA 96 228 Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck:	Lehmann Offsetdruck GmbH Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2020 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de